

Synopse

Bereinigungen VSG

	Änderung des Volksschulgesetzes (VSG)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 ¹⁾ <i>beschliesst:</i>
	I.
	Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (Stand 1. August 2011) wird wie folgt geändert:
§ 5bis Fachliche Leistungsvereinbarungen	¹⁾ Die fachlichen Leistungsvereinbarungen umschreiben für alle kantonalen und kommunalen Volksschul- und Kindergartenangebote die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften.
²⁾ Die kantonale Aufsichtsbehörde handelt die fachliche Leistungsvereinbarung mit der zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörde aus.	¹⁾ Die fachlichen Leistungsvereinbarungen umschreiben für alle kantonalen und kommunalen Volksschulangebote die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften.
³⁾ Die kantonale Aufsichtsbehörde stellt das Controlling der fachlichen Leistungsvereinbarung sicher.	

¹⁾ BGS 111.1.

<p>§ 5^{ter} Leistungsauftrag</p> <p>¹ Der Leistungsauftrag umschreibt das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot, die zu erbringenden Leistungen der Schule und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften.</p> <p>² Die kommunale Aufsichtsbehörde erteilt den Leistungsauftrag dem zuständigen Schulleiter.</p> <p>³ Die kommunale Aufsichtsbehörde stellt das Controlling des Leistungsauftrags sicher.</p>	<p>¹ Der Leistungsauftrag umschreibt das kommunale Volksschulangebot, die zu erbringenden Leistungen der Schule und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften.</p>
<p>§ 10 Stundenpläne</p> <p>¹ Die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden (Stundenplan) erfolgt auf Grund der Bildungspläne durch den zuständigen Schulleiter in Verbindung mit der Lehrerschaft. Sie unterliegt der Genehmigung der kantonalen Aufsichtsbehörde.</p>	<p>¹ Die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden (Stundenplan) erfolgt auf Grund der Bildungspläne durch den zuständigen Schulleiter in Verbindung mit der Lehrerschaft.</p>
<p>§ 20 b) Befreiung von der Schulpflicht</p> <p>¹ Für die Befreiung von der Schulpflicht ist das Departement für Bildung und Kultur zuständig.</p>	<p>¹ Das Departement kann einen Schüler von der elfjährigen Schulpflicht befreien, wenn er einen der Volksschule gleichwertigen Unterricht in einer anderen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule besucht, ein Angebot im Rahmen der vertikalen Durchlässigkeit im Berufsbildungssektor oder eine gleichwertige Bildung erfährt.</p> <p>² Mit der Bewilligung wird den Eltern die staatliche Verantwortung der genügenden Grundbildung übertragen.</p>
<p>§ 22 Begründete Schulversäumnisse</p>	<p>§ 22 Absenzen und Dispensationen</p>

<p>¹ Kein schulpflichtiges Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben. Ist ein solcher Grund vorauszusehen, muss vorher für das Versäumnis eine Bewilligung eingeholt werden. Diese wird bis zu 4 aufeinanderfolgenden Halbtagen von den Lehrern, bis zu 2 Wochen vom zuständigen Schulleiter und für eine längere Dauer durch die kantonale Aufsichtsbehörde erteilt. Ist das Schulversäumnis nicht vorauszusehen, soll es dem Lehrer möglichst bald gemeldet werden.</p>	<p>¹ Kein schulpflichtiges Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt Absenzen und Dispensationen vom gesamten Unterricht oder von einzelnen Fächern.</p>
<p>§ 32 Besondere Aufgabe des neunten Schuljahres</p> <p>¹ Das neunte Schuljahr nimmt besonders Rücksicht auf die individuellen Begabungen und fördert die Berufsreife. Der Unterricht in Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern wird im Bildungsplan geregelt.</p> <p>² Vom Bildungsplan abweichende Formen des neunten Schuljahres bedürfen der Genehmigung der kantonalen Aufsichtsbehörde.</p>	<p>§ 32 Besondere Aufgabe im dritten Sekundarschuljahr</p> <p>¹ Im dritten Sekundarschuljahr wird besondere Rücksicht auf die individuellen Begabungen genommen und die Berufswahlreife gefördert. Der Unterricht in Pflichtfächern, Wahlfächern und Begabungsgruppen wird im Bildungsplan geregelt.</p>
<p>§ 35 Dispensation</p> <p>¹ Vom neunten Schuljahr wird dispensiert, wer einen weiterführenden, allgemeinbildenden und gleichwertigen Unterricht in einer andern öffentlichen oder privaten Schule besucht.</p> <p>² Zuständig für die Dispensation ist die kantonale Aufsichtsbehörde.</p>	<p>§ 35 Aufgehoben.</p>
<p>§ 36 Spezielle Förderung</p> <p>¹ Die Spezielle Förderung umfasst Massnahmen für Schüler mit</p> <p>a) einer besonderen Begabung;</p>	

<p>b) einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand;</p> <p>c) einer Verhaltensauffälligkeit.</p> <p>² Sie hilft, die Fähigkeiten der Schüler innerhalb der Regelschule mit Angeboten zu entwickeln, die namentlich</p> <ul style="list-style-type: none">a) die besondere kognitive Leistungsfähigkeit fördern (Begabungsförderung);b) Schüler mit speziellem Förderbedarf unterstützen (schulische Heilpädagogik);c) die Sprachentwicklung, Kommunikation und Bewegung fördern (Logopädie und Psychomotorik);d) die Integration von fremdsprachigen Schülern unterstützen (Deutsch für Fremdsprachige);e) zugezogene Schüler im Bereich der Frühfremdsprachen unterstützen;f) regionale Kleinklassen für Schüler mit besonderen Bedürfnissen anbieten, die vorübergehend nicht im Rahmen der Regelschulklasse geschult werden können. <p>³ Die kommunale Aufsichtsbehörde kann die Spezielle Förderung gemäss Absatz 2 Buchstaben b-e auch im Kindergarten anbieten.</p>	
<p>§ 37</p> <p>Ziel</p> <p>¹ Die Sonderschulen und Schulheime fördern Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung, welche dem Unterricht im Rahmen des Regelkindergartens oder der Regelschule nicht zu folgen vermögen.</p> <p>² Sie unterstützen deren Persönlichkeitsentwicklung und selbstständige Lebensführung, ermöglichen die gesellschaftliche Integration und vermitteln</p>	<p>³ Aufgehoben.</p> <p>¹ Die Sonderschulen und Schulheime fördern Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung, welche dem Unterricht im Rahmen der Regelschule nicht zu folgen vermögen.</p>

<p>eine der Behinderung angepasste Schulbildung.</p> <p>§ 37^{bis} Angebot</p> <p>¹ Das Sonderschulangebot für Kinder mit einer Behinderung umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Unterricht in Sonderschulen;b) integrative Schulungsformen;c) heilpädagogische und therapeutische Stützmassnahmen;d) behinderungsbedingte ausserschulische Betreuung;e) behinderungsbedingte Schulheimaufenthalte (Internate);f) behinderungsbedingte Schülertransporte. <p>² Das Angebot beginnt vom Kindergartenalter an und dauert bis zum Abschluss der Volksschule.</p> <p>³ Das Angebot kann in begründeten Fällen längstens bis zum 20. Altersjahr ausgedehnt werden.</p>	<p>² Das Angebot beginnt mit Schuleintritt und dauert bis zum Abschluss der Volksschule.</p>
<p>§ 37^{quater} Integration</p> <p>¹ Schüler, deren schulische Ausbildung wegen Behinderungen erschwert ist, haben Anrecht darauf, dass eine integrative Schulungsmöglichkeit in einer Regelkindergarten- oder in einer Regelschulklassie geprüft wird.</p> <p>² Die schulische Integration wird mit besonderen Massnahmen ermöglicht, namentlich mit:</p> <ul style="list-style-type: none">a) fachlicher Beratung;	<p>¹ Schüler, deren schulische Ausbildung wegen Behinderungen erschwert ist, haben Anrecht darauf, dass eine integrative Schulungsmöglichkeit in einer Regelschulklassie geprüft wird.</p>

<p>b) Unterstützung der Lehrperson;</p> <p>c) Begleitung der Regelklasse;</p> <p>d) sonderpädagogischem oder therapeutischem Einzel- und Kleingruppenunterricht;</p> <p>e) individueller Förderplanung.</p>	
<p>§ 48</p> <p>Transport-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Schule und Kindergarten</p> <p>¹ Bei unverhältnismässig weitem oder beschwerlichem Schulweg oder Weg zum Kindergarten hat die Gemeinde allfällige Kosten für auswärtige Unterkunft zu übernehmen und an Auslagen für auswärtige Verpflegung einen angemessenen Beitrag zu leisten. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten.</p> <p>² Der Regierungsrat legt die Höhe der Unterkunfts- und Verpflegungskostenbeiträge fest.</p>	<p>§ 48</p> <p>Unterkunfts- und Verpflegungskosten</p> <p>¹ Bei unverhältnismässig weitem oder beschwerlichem Schulweg hat die Gemeinde allfällige Kosten für auswärtige Unterkunft zu übernehmen und an Auslagen für auswärtige Verpflegung einen angemessenen Beitrag zu leisten. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten.</p>
<p>§ 50</p> <p>Lehrberechtigung</p> <p>¹ Die Lehrberechtigung bestätigt die fachliche Qualifikation einer Lehrperson und wird von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erteilt und entzogen. Vorbehalten bleibt § 95^{bis}.</p> <p>² Als Lehrperson für die entsprechende Schulart und Schulstufe kann angestellt werden, wer über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom (Lehrberechtigung) verfügt.</p> <p>³ Lehrpersonen, deren Lehrdiplome nicht anerkannt sind, können bis zum Erwerb des Lehrdiploms wie folgt angestellt werden:</p>	<p>¹ Die Lehrberechtigung bestätigt die fachliche Qualifikation einer Lehrperson und wird grundsätzlich von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erteilt und entzogen. Vorbehalten bleibt § 95^{bis}.</p> <p>² Als Lehrperson für die entsprechende Schulart und Schulstufe kann angestellt werden, wer über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom (Lehrberechtigung) oder eine Gleichwertigkeitsanerkennung des Departements verfügt.</p> <p>³ Lehrpersonen, deren Lehrdiplome nicht anerkannt sind und die über keine Gleichwertigkeitsanerkennung verfügen, können während vier Jahren nur befristet angestellt werden. Dauert das Anstellungsverhältnis länger als vier Jahre, gilt es als unbefristet.</p>

a) befristet bis längstens vier Jahre; b) als Stellvertreter oder als Stellvertreterin.	a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i>
§ 55 Besetzung freier Lehrerstellen ¹ Der Schulleiter hat freie Lehrerstellen der kantonalen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese trifft die für die Stellenbesetzung nötigen Anordnungen. ² Freie Lehrerstellen können zur Neubesetzung nur auf Beginn eines neuen Schuljahres ausgeschrieben werden.	 ² <i>Aufgehoben.</i>
§ 66 Weiterbildung a) Begriff und Leitung ¹ Die Weiterbildung der Lehrer der Volksschule und Kindergärtnerinnen besteht aus: a) der Ausbildung neuer Lehrer für besondere Schularten und neue zusätzliche Fächer und Aufgaben; b) dem Erhalten und der Erweiterung von Kenntnissen und Fähigkeiten der Lehrer und Kindergärtnerinnen; c) der Erneuerung und Vertiefung der Unterrichtskompetenz; d) der Qualitätssicherung. ² Die Weiterbildung der Lehrer der Volksschule und der Kindergärtnerinnen wird der Pädagogischen Fachhochschule übertragen.	§ 66 Weiterbildung ¹ Die Weiterbildung der Lehrer besteht aus: a) der zusätzlichen Ausbildung neuer Lehrer für besondere Schularten und neue zusätzliche Fächer und Aufgaben; b) dem Erhalten und Erweitern von Kenntnissen und Fähigkeiten der Lehrer; ² Die kantonale Aufsichtsbehörde sorgt mittels Dienstleistungsverträgen mit Dritten für das kantonale Weiterbildungsangebot für Lehrer.
§ 67 b) Durchführung ¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleiter im Einvernehmen mit	§ 67 Weiterbildungspflicht und -kosten ¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleiter im Einvernehmen mit

<p>dieser können die Lehrer und Kindergärtnerinnen sowohl während der Schulzeit als auch während der unterrichtsfreien Zeit zu obligatorischen Weiterbildungskursen und -veranstaltungen verpflichten. Sie unterstützen die durch die Pädagogische Fachhochschule und durch die Lehrervereine organisierte, aufeinander abgestimmte Weiterbildung der Lehrer und Kindergärtnerinnen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Kosten der Weiterbildung der Lehrer und Kindergärtnerinnen zwischen Kanton, Gemeinden und Lehrern.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann Formen der Intensivweiterbildung einführen.</p>	<p>dieser können die Lehrer sowohl während der Schulzeit als auch während der unterrichtsfreien Zeit zu obligatorischen Weiterbildungskursen und -veranstaltungen verpflichten.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Weiterbildungskosten zwischen Kanton, Gemeinden und Lehrern.</p>
<p>§ 68 Lehrervereine</p> <p>¹ Die Lehrervereine und die Stufen- und Fachkonferenzen dienen dem Departement für Bildung und Kultur als Organe der Vernehmlassung und der Lehrerfortbildung.</p> <p>² ...</p>	<p>¹ Die Lehrervereine und die Stufen- und Fachkonferenzen dienen dem Departement für Bildung und Kultur als Organe der Vernehmlassung und der Lehrerweiterbildung.</p>
<p>§ 72 Aufgaben</p> <p>¹ Die kommunale Aufsichtsbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) sie legt das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot der Schulgemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest;</p> <p>b) sie passt die Ausgestaltung der Schulleitung den örtlichen Gegebenheiten an;</p> <p>c) sie schliesst die fachliche Leistungsvereinbarung mit den zu erreichenden Zielen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde ab;</p> <p>d) sie erteilt dem Schulleiter den Leistungsauftrag;</p>	<p>a) sie legt das kommunale Volksschulangebot der Schulgemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest;</p>

<p>e) sie erstellt ihre mehrjährige Sach- und Finanzplanung, ihre Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschul- und Kindergartenangebots;</p> <p>f) sie sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot;</p> <p>g) sie prüft die Einhaltung des Voranschlages für Volksschule und Kindergarten im Sinne der Rechtskontrolle;</p> <p>h) sie genehmigt das Leitbild und das Schulprogramm;</p> <p>i) sie stellt die Schulleitung an;</p> <p>j) ...</p> <p>k) sie überprüft die Tätigkeit des Schulleiters und die Qualität der Aufgabenerfüllung;</p> <p>l) sie sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen;</p> <p>m) ...</p> <p>² ...</p>	<p>e) sie erstellt ihre mehrjährige Sach- und Finanzplanung, ihre Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots;</p> <p>f) sie sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot;</p> <p>g) sie prüft die Einhaltung des Voranschlages für die Volksschule im Sinne der Rechtskontrolle;</p> <p>l) sie sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen.</p>
<p>§ 79^{ter}</p> <p>Aufgaben</p> <p>¹ Das Departement für Bildung und Kultur leitet und beaufsichtigt das gesamte Schulwesen. Es ist in allen Fragen zuständig, deren Behandlung nicht dem Regierungsrat oder einer anderen Instanz übertragen ist.</p> <p>² Es ist verantwortlich für</p> <p>a) das Erreichen der Wirkungsziele der Volksschule und des Kindergartens und der Ziele der einzelnen Stufen durch eine hohe Qualität des Volks-</p>	<p>a) das Erreichen der Wirkungsziele der Volksschule und der Ziele der einzelnen Stufen durch eine hohe Qualität des Volksschulangebots im ganzen</p>

<p>schul- und Kindergartenangebots im ganzen Kanton;</p> <p>b) die Weiterentwicklung des Schulsystems und dessen Anpassung an die aktuellen Erfordernisse.</p> <p>³ Das Departement für Bildung und Kultur ist den kommunalen Aufsichtsbehörden fachlich vorgesetzt, verkehrt mit ihnen direkt und ist ihnen gegenüber verfügberechtigt.</p> <p>⁴ Es regelt durch Weisungen oder Empfehlungen</p> <p>a) die zu verwendenden Lehrmittel;</p> <p>b) die Standardbildungspläne;</p> <p>c) die Stundentafeln;</p> <p>d) die in § 25 Absatz 3 erwähnten Bereiche;</p> <p>e) weitere Bereiche, soweit sie nicht einer anderen kantonalen Behörde übertragen sind.</p>	<p>Kanton;</p> <p>c) die Lektionentafeln;</p>
6.2.3. Amt für Volksschule und Kindergarten	6.2.3. Volksschulamt
<p>§ 80 Kantonale Aufsichtsbehörde</p> <p>¹ Die allgemeine Aufsicht über die gesamte Volksschule und die vom Kanton subventionierten Kindergarten obliegt dem Amt für Volksschule und Kindergarten.</p> <p>² Es ist zuständig für die Vollzugsmassnahmen, die durch Gesetz und Verordnung nicht anderen Organen übertragen sind.</p> <p>³ Dem Amt für Volksschule und Kindergarten obliegt insbesondere die Bearbeitung der pädagogischen, didaktischen, organisatorischen und personaladministrativen Belange der Volksschule und des Kindergartens im Hinblick</p>	<p>§ 80 Volksschulamt</p> <p>¹ Das Volksschulamt ist die kantonale Aufsichtsbehörde für die gesamte Volksschule.</p> <p>³ Ihm obliegt insbesondere die Bearbeitung der pädagogischen, didaktischen, organisatorischen und personaladministrativen Belange der Volksschule im Hinblick auf eine optimale Unterstützung, Koordination und Wei-</p>

<p>auf eine optimale Unterstützung, Koordination und Weiterentwicklung der Angebote für Volksschule und Kindergarten.</p>	<p>terentwicklung der Volksschulangebote.</p>
<p>⁴ Die kantonale Aufsichtsbehörde schliesst mit der kommunalen Aufsichtsbehörde die fachliche Leistungsvereinbarung für das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot ab.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>⁵ Das Amt für Volksschule und Kindergarten überwacht die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.</p>	<p>⁵ Es überwacht die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.</p>
	<p>7.4. Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 10. März 2010</p>
	<p>§ 100 Stichtag zur Einschulung</p> <p>¹ Als Stichtag für das Schuljahr 2012/2013 gilt der 31. Mai 2012.</p> <p>² Als Stichtag für das Schuljahr 2013/2014 gilt der 30. Juni 2013.</p>
	<p>II.</p>
	<p>Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (Stand 1. September 2011) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 3 Subsidiäres Recht</p> <p>¹ Für die Lehrkräfte der Volksschule und der kommunalen Kindergärten gilt das Gesetz, soweit die einschlägige Gesetzgebung oder das Gemeinderecht keine Regelungen enthalten, als subsidiäres Recht.</p>	<p>¹ Für die Lehrkräfte der Volksschule gilt das Gesetz, soweit die einschlägige Gesetzgebung oder das Gemeinderecht keine Regelungen enthalten, als subsidiäres Recht.</p>
	<p>III.</p>

	Ausbau des kinderpsychiatrischen und schulpsychologischen Dienstes des Kantons Solothurn vom 8. Dezember 1963 wird aufgehoben.
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.
	Solothurn, Im Namen des Kantonsrates xx Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär
	Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.